

Bau und Umwelt
Wald und Naturgefahren
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 14. August 2026

Feststellung der Waldgrenze im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Wald und Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

Die Abteilung Wald und Naturgefahren

zieht in Erwägung:

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und Artikel 9 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995 (EG WaG; GS IX E/1/1) ist bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss kantonalem Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 (RBG; GS VII B/1/1) ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen. Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten und zusammen mit dem Nutzungsplan in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 9 Abs. 2 EG WaG). Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist beim Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren Einsprache gegen die neue Waldfeststellung erheben (Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 4 kWaG).

Nicht Gegenstand der Auflage sind frühere, rechtskräftige Waldfeststellungen.

2. Erwägungen

Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd wurde die vorliegende Waldfeststellung durchgeführt. Dabei wurde die Waldgrenze bei folgender Örtlichkeit gemäss beiliegenden Waldfeststellungsplan vom 13. August 2026 mit Massstab 1:2000 neu festgestellt:

Gemeinde Glarus Süd
Ortschaft: Sool
Lokalname: Eggli

Die Unterlagen zur Feststellung der obenstehenden Waldgrenze werden öffentlich aufgelegt und können ab dem 20. August 2026 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Glarus Süd, Dorfstrasse 101, 8773 Haslen, während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem stehen die Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde Glarus Süd elektronisch zur Verfügung. Die öffentliche Auflage wird im Amtsblatt vom 19. August 2026 angezeigt. Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist beim Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren Einsprache gegen die Feststellung der Waldgrenze erheben (Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 4 EG WaG).

Nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Waldgrenzenfeststellung ist die festgestellte Waldgrenze in die Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd zu übernehmen (Art. 13 Abs. 1 WaG).

und verfügt sodann:

1. Die in Eggli, Sool in der Gemeinde Glarus Süd festgestellte Waldgrenze wird gemäss Plan 1:2000 vom 13. August 2026 festgestellt.
2. Nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung ist die festgestellte Waldgrenze in die Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd zu übernehmen.

Rechtsmittel

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist beim Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus, Einsprache gegen die Aufhebung der Waldgrenze erheben (Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 4 EG WaG).

Wald und Naturgefahren



Maurus Frei
Kantonsoberförster

Beilage:

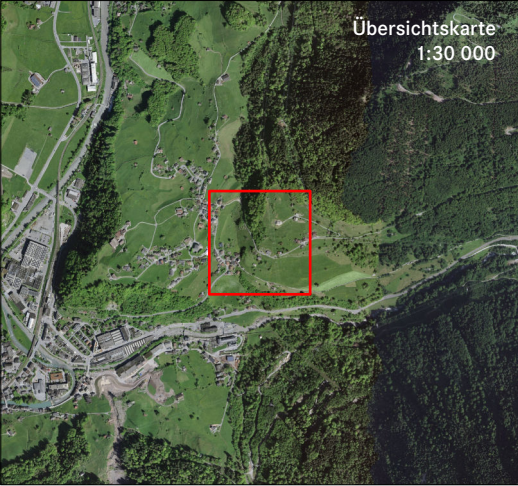
- Waldfeststellungsplan 1:2000 vom 13. August 2026



Waldfeststellungsplan

Sool, Eggli

1:2 000



Koordinatenverzeichnis

Liniennummer	Punktnummer	X	Y
1	1	2 725 505.20	1 206 674.18
	2	2 725 504.51	1 206 669.14
	3	2 725 508.61	1 206 664.61
	4	2 725 507.67	1 206 662.86
	5	2 725 501.61	1 206 662.80
	6	2 725 495.53	1 206 651.84
	7	2 725 490.00	1 206 648.29
	8	2 725 484.37	1 206 646.12
	9	2 725 480.32	1 206 644.13

